

Rettungsdienstbereichsplan 2018

Landkreis Oberhavel



Abkürzungsverzeichnis

ÄLRD	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
BAB	Bundesautobahn
BbgRettG	Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
GVBI	Gesetz- und Verordnungsblatt
IRLS	Integrierte Regionalleitstelle
KTW	Krankentransportwagen
LNA	Leitender Notarzt
LRDPV	Landesrettungsdienstplanverordnung
MANV	Massenanfall von Verletzten und Erkrankten
NAW	Notarztwagen
NEF	Notarzteinsatzfahrzeug
NFS	Notfallsanitäter
RA	Rettungsassistent
RS	Rettungssanitäter
RTW	Rettungswagen
S-Bahn	Stadtschnellbahn (Berlin)

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Rechtsgrundlagen	4
2	Grundlagen der Planung	4
3	Darstellung des Rettungsdienstbereiches	6
4	Medizinische Versorgungseinrichtungen	7
5	Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes	7
6	Integrierte Regionalleitstelle (IRLS) NordOst	7
7	Rettungswachenstandorte und deren Einsatzbereiche	7
8	Notarztstandorte	10
9	Personelle Absicherung, Fahrzeugvorhaltung und Vorhaltezeiten	10
10	Ausstattung der Rettungsfahrzeuge und Maßnahmen zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft	12
11	Qualitätssicherung/Fortbildung	12
12	Rettungsdienstbereichsübergreifende Vereinbarungen	12
13	Inkrafttreten	12

1 Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Oberhavel ist entsprechend § 6 Absatz 1 des „Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg“ (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG vom 14. Juli 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 10], S.186)), Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes und erfüllt diese Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe.

Der Rettungsdienst wird auf der Grundlage des BbgRettG sowie der „Verordnung über den Landesrettungsdienstplan“ (Landesrettungsdienstplanverordnung – LRDPV vom 24. Oktober 2011 (GVBl.II/22 [Nr. 64], zuletzt geändert 21. Juli 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 35])) organisiert und durchgeführt.

Der Rettungsdienst dient entsprechend § 2 BbgRettG der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr. Er umfasst dabei folgende Aufgaben:

1. die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung von Personen,
2. den qualifizierten Krankentransport und
3. die Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenansturm von verletzten oder erkrankten Personen (MANV).

Der Rettungsdienst wirkt dabei in einem integrierten Hilfeleistungssystem zusammen mit den Feuerwehren, den Katastrophenschutzeinheiten, den Krankenhäusern und anderen an der Gefahrenabwehr und der medizinischen sowie psychosozialen Notfallversorgung Beteiligten.

2 Grundlagen der Planung

§ 5 Absatz 1 BbgRettG ordnet an: "Das Land wird in Rettungsdienstbereiche, die mit den Gebieten der Landkreise und kreisfreien Städten deckungsgleich sind, unterteilt." Ein Rettungsdienstbereich ist entsprechend § 3 Absatz 6 Satz 1 BbgRettG „ein Bereich, für den eine rettungsdienstliche Versorgung planerisch unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte, der Verkehrserschließung, von Einsatzschwerpunkten und weiteren für die Notfallrettung bedeutsamen Erfordernissen unerlässlich ist.“

Der Landkreis Oberhavel hat als Träger des Rettungsdienstes für seinen Rettungsdienstbereich einen Rettungsdienstbereichsplan zu erstellen und in diesem nach § 8 Absatz 1 BbgRettG insbesondere festzulegen:

1. die Standorte und Einsatzbereiche der Rettungswachen und der Notarztstandorte,
2. die Anzahl und die Art der vorzuhaltenden Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge für jede Rettungswache und jeden Notarztstandort sowie
3. die personelle Besetzung und sächliche Ausstattung der Rettungswachen und Notarztstandorte.

Der Rettungsdienstbereichsplan ist lt. § 8 Absatz 1 Satz 3 BbgRettG zu aktualisieren, sobald Änderungen im Rettungsdienstbereich bezüglich der Planungen dies erfordern.

Rettungswachen sind nach § 3 Absatz 7 BbgRettG Einrichtungen, in denen sich das Rettungspersonal für Rettungseinsätze bereithält und die erforderlichen Rettungsmittel vorgehalten werden. Rettungsfahrzeuge des bodengebundenen Rettungsdienstes sind gemäß § 3 Absatz 8 BbgRettG i. V. m. § 5 Absatz 1 Satz 1 LRDPV Rettungswagen (RTW), Notarztwagen (NAW), Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) und Krankentransportwagen (KTW). Gemäß § 5 Absatz 2 LRDPV sind Rettungswagen für den bedarfsgerechten Primäreinsatz oder für Sekundärtransporte bestimmt. Primäreinsätze umfassen dabei nach § 2 Absatz 1 LRDPV die präklinische Notfallversorgung einschließlich der notärztlichen Versorgung (Primärversorgung) und den Notfalltransport sowie die Primärverlegung (Notverlegung). Nicht dringliche, aber ärztlich begleitete Patiententransporte stellen als Sekundärverlegung eine besondere Form des qualifizierten Krankentransportes dar (§ 2 Absatz 2 LRDPV). Gemäß § 5 Absatz 3 LRDPV dienen Notarzteinsatzfahrzeuge dem schnellen Heranführen eines Notarztes an den Notfallort und ermöglichen mit der mitgeführten medizinisch-technischen Ausrüstung die Primärversorgung von Notfallpatienten. Krankentransportwagen sind gemäß § 5 Absatz 4 LRDPV nur im Ausnahmefall, beispielsweise bei MANV-Ereignissen, für den Transport von Notfallpatienten bestimmt.

§ 8 Absatz 2 BbgRettG verpflichtet die Träger des Rettungsdienstes dazu, Rettungswachenstandorte und deren Einsatzbereiche sowie die Anzahl der Rettungsdienstfahrzeuge so vorzuhalten, dass jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzort in 95 Prozent aller Fälle in einem Jahr innerhalb von 15 Minuten erreicht wird (Hilfsfrist). § 3 Absatz 1 Satz 1 LRDPV knüpft an diese Vorschrift an und bestimmt Beginn und Ende der Hilfsfrist. Danach ist die Hilfsfrist der Zeitraum, der in der Notfallversorgung nach Eingang der Notfallmeldung in der Regionalleitstelle mit der Einsatzentscheidung beginnt, die Einsatzvergabe sowie die einsatzbereite Besetzung des alarmierten Rettungsfahrzeuges umfasst und mit dem Eintreffen des ersten geeigneten Rettungsfahrzeuges am Einsatzort an der öffentlichen Straße endet. Bei elektronischen Einsatzleitsystemen gilt dabei der Zeitpunkt der Erstalarmierung als Beginn der Hilfsfrist.

Gegenüber dem Rettungsdienstbereichsplan 2016 sind folgende Anpassungen erforderlich:

1. Die bereits bestehende Vorhaltung der Tages-RTW (RTW-3) in den Rettungswachen Hennigsdorf und Oranienburg wird zeitlich erweitert und durch jeweils zwei RTW (RTW-3 und RTW-4) unter Anpassung des Schichtsystems abgesichert. Dabei sind zukünftig zuerst die RTW-3 und RTW-4 in den Rettungswachenversorgungsgebieten einzusetzen. Dies dient sowohl der Verbesserung der Auslastungssituation zur Einhaltung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG, vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist) als auch der besseren Bedienung von gleichzeitigen Einsatzerfordernissen (Duplizitäten) im Tageslauf zur Vermeidung von Hilfsfristüberschreitungen. Die Vorhaltung wird wie folgt angepasst:
 - RTW-3: Mo - Fr, 06:00 Uhr - 14:30 Uhr und Sa - So, 08:00 Uhr - 20:00 Uhr;
sowie
 - RTW-4: Mo - Fr, 11:30 Uhr - 20:00 Uhr.
2. Die Interims-Lösung des 2. RTW in der Rettungswache Gransee wird durch die Vorhaltung eines 3. RTW tagsüber in der Rettungswache Schönfließ aufgelöst.

3. Weitere Teile des nordwestlichen Versorgungsbereichs der Rettungswache Gransee sowie Teile der Rettungswachenversorgungsbereiche Fürstenberg und Zehdenick werden dem Rettungswachenversorgungsbereich Dannenwalde zugeordnet.
4. Die Pilotphase Kremmen ist mit der Inbetriebnahme des Neubaus der Rettungswache Kremmen beendet worden, die Vorhaltung für die Flächenabdeckung im Bereich Kremmen wird in Verbindung mit der Rettungswache Staffelde realisiert.
5. Die Autobahnabschnitte und deren Absicherung sind generell den Rettungswachenversorgungsbereichen zugewiesen. Temporäre Anpassungen der Zuweisung der Absicherung der Autobahnabschnitte und deren Richtungsfahrbahnen können gemäß den aktuellen Anforderungen aus den Baumaßnahmen auf der BAB 10 und BAB 24 sowie deren Baufortschritt erforderlich sein.
6. Die Personalvorhaltung ist an die Rettungsmittelvorhaltung angepasst.
7. Ein Verweis auf den aktualisierten "Maßnahmeplan-MANV" ist in den Rettungsdienstbereichsplan aufzunehmen. Zur Absicherung von MANV-Ereignissen wurde das Diensthabenden System der Leitenden Notärzte installiert.

3 Darstellung des Rettungsdienstbereiches

Der Rettungsdienstbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Oberhavel in seiner Gesamtfläche von 1.798 km². In seiner Nord-Süd-Ausdehnung von ca. 74 km reicht er von der Südgrenze des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) bis zum nördlichen Stadtrand von Berlin (Stadtbezirke Reinickendorf und Pankow) im Süden. In seiner Ost-West-Ausdehnung erstreckt er sich über ca. 38 km von den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Havelland bis zu den Landkreisen Uckermark und Barnim.

Mit Stand vom 31.12.2016 hatte der Landkreis Oberhavel 208.639 Einwohnerⁱⁱ. Das entspricht einer Einwohnerdichte von ca. 115 Einwohner/km². In der Bevölkerungsdichte ist ein deutliches Nord-Süd-Gefälle zu verzeichnen.

Die Verwaltungsstruktur des Landkreises Oberhavel gliedert sich in ein Amt, acht Städte und sechs Gemeinden.

Die Verkehrsinfrastruktur umfasst die Autobahnen A 10 mit 31 km, die A 24 mit 8 km, die A111 mit 10 km sowie die Bundesstraßen B 96 mit 75 km, die B 96 neu mit 12 km, die B 273 mit 15 km, die B 167 mit 33 km als Hauptverkehrsstraßen sowie ein ausgeprägtes Netz an Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen. Weiterhin sind Eisenbahnlinien, S-Bahnlinien sowie Wasserstraßen vorhanden.

ⁱ Quelle: Landkreis Oberhavel, www.oberhavel.de

ⁱⁱ Quelle: Amt für Statistik Berlin- Brandenburg, fortgeschriebener Bevölkerungsstand auf der Grundlage des Zensus 2011

4 Medizinische Versorgungseinrichtungen

Im Landkreis Oberhavel befinden sich drei Krankenhäuser der Grundversorgung in Gransee, Oranienburg und Hennigsdorf mit Rettungsstellen zur Aufnahme der Notfallpatienten. Des Weiteren befinden sich Fachkrankenhäuser ohne Rettungsstelle in Birkenwerder und Sommerfeld.

Rettungsfahrzeuge befördern Notfallpatienten unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung. Welche Gesundheitseinrichtung dieses ist, entscheidet der Notarzt oder der verantwortliche Notfallsanitäter.

5 Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes

Grundlage für die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes ist die Einhaltung der Hilfsfrist von 15 Minuten. Diese Vorgabe des BbgRettG soll mit den Standorten der eigenen Rettungswachen und den Regelungen gemäß der mit benachbarten Trägern des Rettungsdienstes geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur bereichs- und länderübergreifenden Notfallrettung erfüllt werden. Ein Sonderplan (Maßnahmeplan MANV) regelt die Organisation der rettungsdienstlichen Vorhaltung und die Abarbeitung einer Schadenslage mit einem Massenanfall von verletzten und erkrankten Personen (MANV). Zur Absicherung der rettungsdienstlichen Einsatzleitung im MANV-Fall ist ein LNA-Diensthabenden System installiert.

6 Integrierte Regionalleitstelle (ILRS) NordOst

§ 9 BbgRettG verpflichtet die Landkreise als Träger des Rettungsdienstes, eine Integrierte Leitstelle für die Kräfte der nichtpolizeilichen BOS zu errichten und zu unterhalten. Auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg haben die Landkreise Barnim, Oberhavel und Uckermark die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung und zum Betrieb der Integrierten Regionalleitstelle NordOst abgeschlossen. Diese wird durch den Landkreis Barnim in Eberswalde betrieben.

7 Rettungswachenstandorte und deren Einsatzbereiche

Der Landkreis Oberhavel betreibt zur flächendeckenden Notfallrettung elf Rettungswachen und eine abgesetzte Wache. Jeder Rettungswache ist ein Rettungswachenversorgungsbereich (Anlage 1) zugeordnet, in dessen Grenzen die Hilfsfrist nach § 8 Absatz 2 BbgRettG i.V.m. § 3 LRDPV von 15 Minuten für jeden an einer Straße gelegenen Einsatzort planerisch eingehalten werden kann.

Für jeden Einsatzort im Rettungswachenversorgungsbereich ist eine Abmarschfolge für drei Rettungsmittel festgelegt. Die Zuständigkeit für die Autobahnabschnitte (Anlage 3) kann auch außerhalb des Rettungswachenversorgungsbereiches liegen.

Darstellung 1: Rettungswachen im Landkreis Oberhavel

Ifd. Nr.	Rettungswache	Rettungswachenversorgungsbereich
1	Fürstenberg	<p><u>Amt Gransee und Gemeinden:</u> <u>Gemeinde Großwoltersdorf:</u> Altglobow, Bucholz, Burow, <u>Gemeinde Stechlin:</u> Dagow, Fischerhaus Stechlin, Güldenhof, Menz, Neuglobow,</p> <p><u>Stadt Fürstenberg/Havel:</u> Altthymen, Drögen, Fürstenberg, Großmenow, Himmelpfort, Kastaven, Kleinmenow, Neuthymen, Steinförde</p>
2	Dannenwalde	<p><u>Amt Gransee und Gemeinden:</u> <u>Gemeinde Großwoltersdorf:</u> Großwoltersdorf, Wolfsruh, Zernikow <u>Gemeinde Stechlin:</u> Dollgow, Schulzenhof <u>Stadt Gransee:</u> Dannenwalde, Fischerwall, Gramzow, Neulögow, Neulüdersdorf, Seilershof, Wendefeld, Wentow</p> <p><u>Stadt Fürstenberg/Havel:</u> Barsdorf, Blumenow, Boltenhof, Bredereiche, Neubau, Neutornow, Qualzow, Ringsleben, Tornow, Zootzen</p> <p><u>Stadt Zehdenick:</u> <u>Marienthal</u>, Ribbeck, Zabelsdorf</p>
3	Zehdenick	<p><u>Amt Gransee und Gemeinden:</u> <u>Stadt Gransee:</u> Karlshof</p> <p><u>Stadt Zehdenick:</u> Badingen, Bergsdorf, Burgwall, Kappe, Klein-Mutz, Krewelin, Kurtschlag, Lüthkeshof, Mildenberg, Neuhof (Zehdenick), Osterne, Vogelsang, Wesendorf</p>
4	Gransee	<p><u>Amt Gransee und Gemeinden:</u> <u>Gemeinde Schönermark:</u> Schönermark <u>Gemeinde Sonnenberg:</u> Baumgarten, Rauschendorf, Rönnebeck, Schulzendorf, Sonnenberg</p> <p><u>Stadt Gransee:</u> Altlüdersdorf, Buberow, Gransee, Kraatz, Margaretenhof, Meseberg,</p> <p><u>Gemeinde Löwenberger Land:</u> Ausbau Wackerberge, Glambeck, Großmutz, Grundmühle, Gutengermendorf, Häsen, Hoppenrade, Klevesche Häuser, Linde, Löwenberg, Neuhäsen, Neulöwenberg (westl. der Bahn)</p> <p><u>Stadt Zehdenick:</u> <u>Rieckesthal</u></p>

5	Neuholland	<p><u>Gemeinde Löwenberger Land:</u> Falkenthal, Grüneberg, Neulöwenberg (östl. der Bahn), Hertefeld, Pappelhof</p> <p><u>Stadt Liebenwalde:</u> Bischofswerder, Falkenhorst, Freienhagen, Hammer, Höpen, Kreuzbruch, Kreuzthal, Liebenberg, Liebenthal, Liebenwalde, Neuholland, Sperberhof</p> <p><u>Stadt Oranienburg:</u> Zehlendorf</p>
6	Staffelde	<p><u>Gemeinde Oberkrämer:</u> Klein Ziethen, Kuckswinkel, Neu Schwante, Neu-Vehlefan, Schwante, Vehlefan, Wolfslake</p> <p><u>Stadt Kremmen:</u> Charlottenau/Dorotheenhof, Flatow, Groß-Ziethen, Karolinenhof, Staffelde,</p> <p>zugeordnete Autobahnabschnitte entsprechend Anlage 3</p>
7	Kremmen	<p><u>Stadt Kremmen:</u> Amalienfelde, Beetz, Charlottenhof, Hohenbruch, Johannisthal, Kremmen, Ludwigsau, Neuludwigsau, Sommerfeld</p> <p><u>Gemeinde Löwenberger Land:</u> Neuhof (Neuendorf)</p>
8	Hennigsdorf	<p><u>Gemeinde Oberkrämer:</u> Bötzw, Eichstädt, Marwitz, Wendemark</p> <p><u>Stadt Hennigsdorf:</u> Hennigsdorf, Nieder Neuendorf, Stolpe-Süd</p> <p><u>Stadt Hohen Neuendorf:</u> Stolpe-Dorf</p> <p><u>Stadt Velten:</u> Velten, Hohenschöpping</p> <p>zugeordnete Autobahnabschnitte entsprechend Anlage 3</p>
8.1	Eichstädt	<p>abgesetzte Wache der Rettungswache Hennigsdorf, davon für den Zeitraum der Vorhaltung zugewiesen: <u>Gemeinde Oberkrämer:</u> Bötzw, Eichstädt, Marwitz, Wendemark</p> <p><u>Stadt Velten:</u> Velten-Nord</p>
9	Oranienburg	<p><u>Stadt Hohen Neuendorf:</u> Alt-Borgsdorf, Borgsdorf, Pinnow</p> <p><u>Stadt Oranienburg:</u> Bernöwe, Dameswalde, Fichtengrund, Friedenthal, Friedrichsthal, Lehnitz, Malz, Oranienburg, Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Wilhelmsthal</p> <p><u>Gemeinde Birkenwerder:</u> Birkenwerder (Nord), Briesa</p> <p><u>Gemeinde Mühlenbecker Land:</u> Zühlsdorf, Zühlslake</p> <p>zugeordnete Autobahnabschnitte entsprechend Anlage 3</p>

10	Germendorf	<p><u>Gemeinde Leegebruch:</u> Leegebruch</p> <p><u>Gemeinde Löwenberger Land:</u> Nassenheide, Neuendorf, Teschendorf</p> <p><u>Gemeinde Oberkrämer:</u> Bärenklau, Sommerswalde</p> <p><u>Stadt Kremmen:</u> Verlorenort</p> <p><u>Stadt Oranienburg:</u> Annagarten, Annahof, Eden, Germendorf, Teerofen, Tiergarten</p> <p>zugeordnete Autobahnabschnitte entsprechend Anlage 3</p>
11	Schönfließ	<p><u>Gemeinde Birkenwerder:</u> Birkenwerder (südlich der Autobahn)</p> <p><u>Gemeinde Glienicke/Nordbahn:</u> Glienicke/Nordbahn</p> <p><u>Gemeinde Mühlenbecker Land:</u> Buchhorst, Großstückenfeld, Mühlenbeck, Mönchmühle, Schildow, Schönfließ, Summt</p> <p><u>Stadt Hohen Neuendorf:</u> Bergfelde, Hohen Neuendorf</p> <p>zugeordnete Autobahnabschnitte entsprechend Anlage 3</p>

8 Notarztstandorte

Der Einsatz der Notärzte erfolgt von den jeweiligen Standorten an den Krankenhäusern Oranienburg, Hennigsdorf und Gransee entsprechend der Indikation mit dem NEF im Rendezvous-System mit dem zuständigen RTW. Die Notarztversorgung erfolgt rund um die Uhr innerhalb des Notarzteinsatzbereiches (Anlage 2). Die personelle Sicherstellung der Notärzte erfolgt im Wesentlichen aus den Krankenhäusern und ggf. bei Notwendigkeit über die Notarztbörse.

In Fällen besonderer ärztlicher Indikation, bei Nichtverfügbarkeit oder zum schnelleren Eintreffen des Notarztes an der Einsatzstelle, ist auch der Einsatz eines Rettungshubschraubers als Notarztzubringer möglich.

Für jeden Notfallort ist eine Abmarschfolge festgelegt.

9 Personelle Absicherung, Fahrzeugvorhaltung und Vorhaltezeiten

Die Anzahl der Notärzte ergibt sich aus der Anzahl der Notarztstandorte und den Vorhaltezeiten.

Die Bemessung der Anzahl der Notfallsanitäter (NFS) und Rettungssanitäter (RS) ergibt sich aus den vorzuhaltenden Rettungsmitteln und den Vorhaltezeiten. Auf der Basis der mit den Krankenkassen abgestimmten Schichtmodelle ergibt sich in der Kosten-Leistungsrechnung als Berechnungsgrundlage für die Besetzung der Rettungsfahrzeuge die Anzahl der 191,5 Planstellen.

Die zur Durchführung des Rettungsdienstes notwendigen Einsatzfahrzeuge (3 NEF, 20 RTW, 3 KTW und 6 RTW sowie 2 NEF als Reservefahrzeuge) stellt die Rettungsdienst Oberhavel GmbH bereit, die auch Eigentümerin der Einsatzfahrzeuge ist. Die Standorte und Vorhaltezeiten der Rettungsmittel sind auf der Grundlage der Hilfsfristanalyse festgelegt (Darstellung 2).

Darstellung 2: Kfz-Vorhaltung und personelle Besetzung nach Rettungswachenⁱⁱⁱ

Rettungswache	Kfz-Vorhaltung	Funk-Kenner	Vorhaltezeit	personelle Besetzung je Rettungsmittel
Fürstenberg	RTW	RT OHV 08/83-1	Mo - So ganztägig	NFS und RS
Dannenwalde	RTW	RT OHV 09/83-2	Mo - So ganztägig	NFS und RS
Zehdenick	RTW 1	RT OHV 16/83-1	Mo - So ganztägig	NFS und RS
	RTW 2	RT OHV 16/83-2	Mo - So 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr	NFS und RS
Gransee	RTW 1	RT OHV 09/83-1	Mo - So ganztägig	NFS und RS
	KTW	RT OHV 09/85-1	Mo - Fr 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr	RS und RS
	NEF	RT OHV 09/82-1	Mo - So ganztägig	NFS oder RA
Neuholland	RTW	RT OHV 11/83-1	Mo - So ganztägig	NFS und RS
Staffelde	RTW	RT OHV 10/83-1	Mo - So ganztägig	NFS und RS
Kremmen	RTW	RT OHV 10/83-3	Mo - So ganztägig	NFS und RS
Hennigsdorf	RTW 1	RT OHV 03/83-1	Mo - So ganztägig	NFS und RS
	RTW 2	RT OHV 03/83-2	Mo - So ganztägig	NFS und RS
	RTW 3	RT OHV 03/83-3	Mo - Fr 06:00 Uhr bis 14:30 Uhr Sa - So 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr	NFS und RS
	KTW	RT OHV 03/85-1	Mo - Fr 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr	RS und RS
	NEF	RT OHV 03/82-1	Mo - So ganztägig	NFS oder RA
Standort Eichstädt	RTW 4	RT OHV 13/83-1	Mo - Fr 11:30 Uhr bis 20:00 Uhr	NFS und RS
Oranienburg	RTW 1	RT OHV 06/83-1	Mo - So ganztägig	NFS und RS
	RTW 2	RT OHV 06/83-2	Mo - So ganztägig	NFS und RS
	RTW 3	RT OHV 06/83-3	Mo - Fr 06:00 Uhr bis 14:30 Uhr Sa - So 08:00 bis 20:00 Uhr	NFS und RS
	RTW 4	RT OHV 06/83-5	Mo - Fr 11:30 Uhr bis 20:00 Uhr	NFS und RS
	KTW	RT OHV 06/85-1	Mo - Fr 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr	RS und RS
	NEF	RT OHV 06/82-1	Mo - So ganztägig	NFS oder RA
Germendorf	RTW	RT OHV 06/83-4	Mo - So ganztägig	NFS und RS
Schönfließ	RTW 1	RT OHV 15/83-1	Mo - So ganztägig	NFS und RS
	RTW 2	RT OHV 15/83-2	Mo - So ganztägig	NFS und RS
	RTW 3	RT OHV 15/83-3	Mo - So 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr	NFS und RS
Fahrzeuge	KTW		RTW	NEF
Einsatz	3		20	3
Reserve			6	2
Gesamt	3		26	5

ⁱⁱⁱ Änderungen sind im Fettdruck gekennzeichnet

10 Ausstattung der Rettungsfahrzeuge und Maßnahmen zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft

Um die rettungsdienstlichen Aufgaben erfüllen zu können, muss Einsatztechnik vorgehalten werden. Die Art und Anzahl sowie die Ausstattung der Fahrzeuge mit medizinisch-technischem Gerät und Funktechnik erfolgt nach gültigen Normen und entspricht dem Stand der Technik. Zur Ausstattung gehört dabei auch ein zum Transport schwergewichtiger Patienten geeignetes Rettungsfahrzeug. Der Betreiber hält vorhandene Einsatztechnik und Reserven ständig einsatzbereit. Bei notwendigen Neu- oder Ersatzbeschaffungen achtet er auf einheitliche Ausstattung, um auch bei Personalwechsel eine sichere Bedienung zu gewährleisten.

Nach Maßgabe der Regelung des § 5 Abs. 7 LRDPV sollen die Reserven an jederzeit einsatzbereiten bodengebundenen Rettungsfahrzeugen insgesamt 25 Prozent der regulär vorgehaltenen Fahrzeuge umfassen.

11 Qualitätssicherung/Fortbildung

Entsprechend des § 15 BbgRettG ist für den Rettungsdienstbereich ein Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) sowie eine Stellvertretung bestellt, welche die nach dem Gesetz geforderte Verantwortung für die fachliche Anleitung und Kontrolle der notfallmedizinischen Betreuung, die Gewährleistung der notfallmedizinischen Fort- und Weiterbildung des Personals und die jährliche Auswertung der Qualitätssicherungsmaßnahmen im medizinischen Bereich des Rettungsdienstes tragen.

12 Rettungsdienstbereichsübergreifende Vereinbarungen

Um die notfallmedizinische Versorgung im Bereich Grieben (Landkreis Oberhavel) und Keller (Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zu sichern, haben die Landkreise Oberhavel und Ostprignitz-Ruppin mit Datum vom 02. Juli 2007 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Eine weitere Vereinbarung zur Unterstützung in der Notfallrettung wurde mit der Berliner Feuerwehr für die aneinander grenzenden Gebiete abgeschlossen (vom 08. Mai 2008, Bekanntmachung im Amtsblatt Brandenburg Nr. 29 vom 23. Juli 2008, S. 1839).

Um die Integrierte Regionalleitstelle NordOst für die Landkreise Barnim, Uckermark und Oberhavel zu errichten und zu betreiben, haben diese drei Landkreise ebenfalls eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen (Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 22 vom 06. Juni 2007, S. 1216).

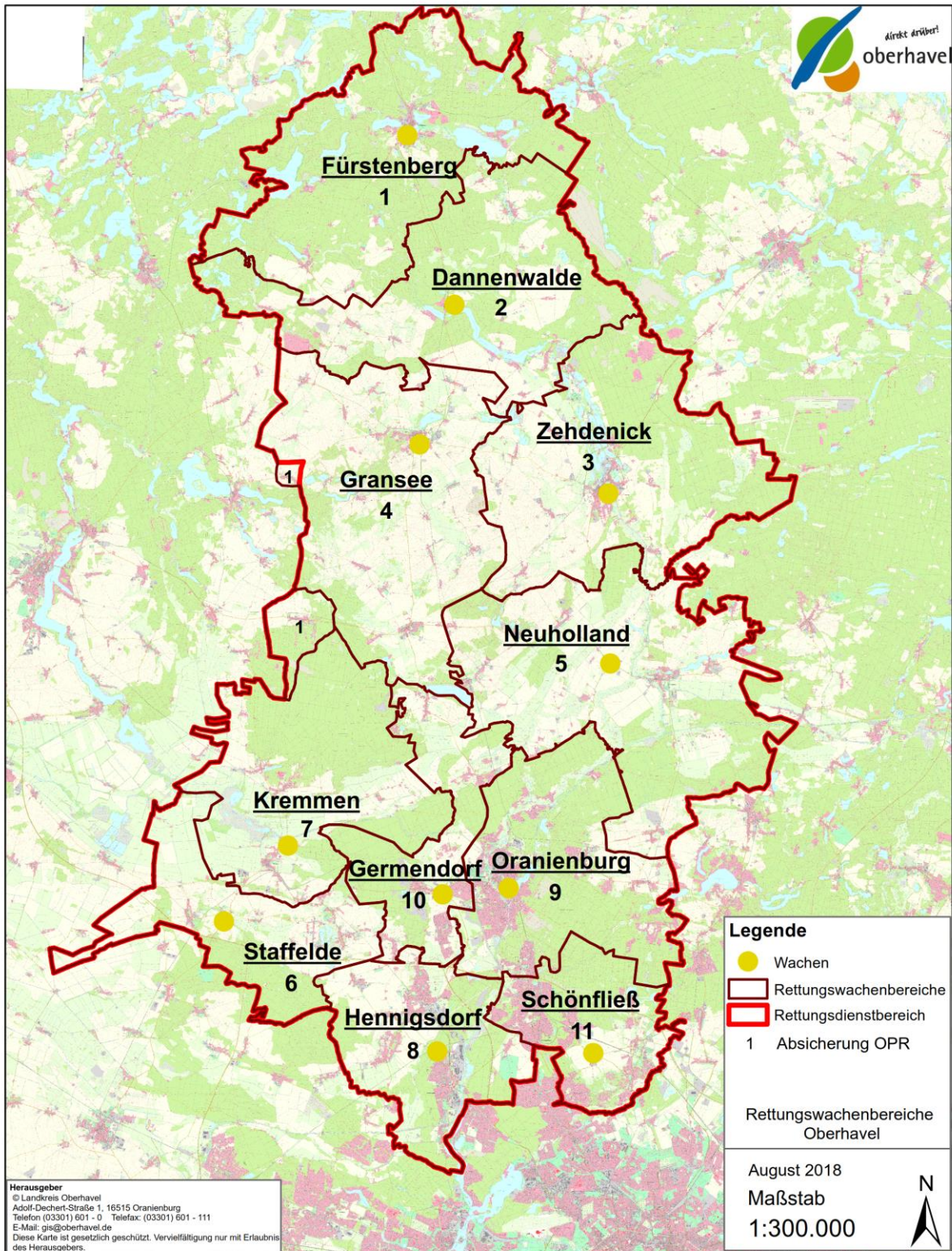
13 Inkrafttreten

Der Rettungsdienstbereichsplan 2018 tritt mit Beschluss des Kreistages Oberhavel Nr. 5/0289 zum 01.01.2019 in Kraft.

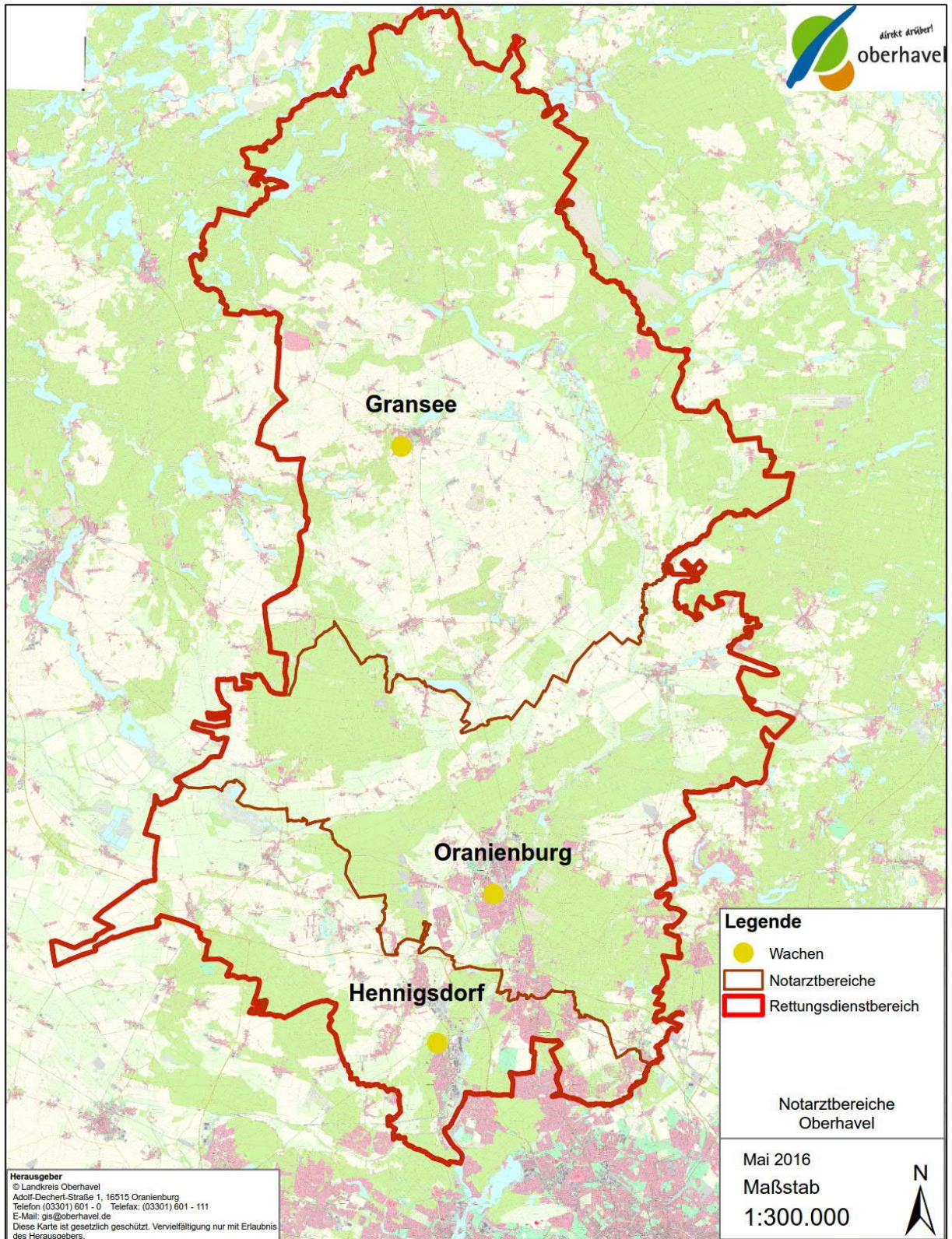
Anlagen:

- 1 Rettungswachenstandorte und deren Einsatzbereiche (Rettungswachenversorgungsbereiche) als Karte
- 2 Notarztstandorte und deren Einsatzbereiche (Notarzteinsatzbereiche) als Karte
- 3 Zuordnung der BAB-Abschnitte als Tabelle, Zuordnung der BAB-Abschnitte nach Rettungswachen dargestellt

Anlage 1
Karte: Rettungswachenversorgungsbereiche



Anlage 2
Karte: Notarzteinsatzbereiche



Anlage 3

Tabelle: Zuordnung der Autobahnabschnitte nach Rettungswachen

BAB	Abschnitt		Rettungswache
	von	bis	
A 10	AD Pankow > Summt		Berlin
	Summt > Birkenwerder		Schönfließ
	Birkenwerder > B 96 N > AK Oranienburg		Oranienburg
	AK Oranienburg > Oberkrämer		Germendorf
	Oberkrämer > AD Havelland		Hennigsdorf
	AD Havelland > Falkensee		Staffelde
	Falkensee > AD Havelland		Nauen
	AD Havelland > Oberkrämer		Staffelde
	Oberkrämer > AK Oranienburg		Hennigsdorf
	AK Oranienburg > B 96 N > Birkenwerder		Germendorf
Birkenwerder > Summt		Oranienburg	
Summt > AD Pankow > Weißensee		Schönfließ	
A 111	AK Oranienburg > Stolpe		Germendorf
	Stolpe > Berlin		Hennigsdorf
	Berlin > Stolpe		Berlin
	Stolpe > AK Oranienburg		Hennigsdorf
A 24	Fehrbellin > Kremmen		Fehrbellin
	Kremmen > AD Havelland		Staffelde
	AD Havelland > Kremmen > Fehrbellin		Staffelde
BAB – B96 N	AK Oranienburg > B 96 N Germendorf (B 273)		Oranienburg
	B 96 N Germendorf (B 273) > B 96 N Oranienburg-Nord (L 191)		Germendorf
	B 96 N Germendorf (B 273) > AK Oranienburg		Germendorf
	B 96 N Oranienburg-Nord (L 191) > B 96 N Germendorf (B 273)		Oranienburg